



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

- Dezernat 21 -

nur per E-Mail

3. Februar 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.08.01-1-10-084

AR'in Franke

Telefon 0211 871 -2583

Telefax 0211 871-2340

referat15@mik.nrw.de

Ausländerangelegenheiten; Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden
Ermessensduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG

Mein Erlass vom 25.11.2010, Az.: 15-39.08.02-3-10-384

Anlagen: 1

Mit Bezugserlass habe ich Sie darüber unterrichtet, dass sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) dafür ausgesprochen hat, „gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen“.

Dieses rechtspolitische Anliegen soll nunmehr zeitnah im Rahmen eines bereits laufenden Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden. Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 17. Dezember 2010 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften dahingehend Stellung genommen (BR-Drs. 704/10 - Beschluss -), in das Aufenthaltsgesetz einen neuen § 25a einzufügen, um dem Beschluss der IMK folgend gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden ein eigenständiges Aufenthaltsrecht einzuräumen (s. Anlage 1). Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten. Gleichwohl kann gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass eine parlamentarische Mehrheit für die in Aussicht genommenen Regelungen zu erwarten sein wird.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Mit Rücksicht auf diese besonderen Umstände bedarf es - insbesondere bei anstehenden Rückführungen - bis auf Weiteres einer im Rahmen der ausländerbehördlichen Zuständigkeit vorzunehmenden umfassenden Einzelfallprüfung, ob

- unter Zugrundelegung der anliegenden BR-Drs. 704/10 - Beschluss - ausreisepflichtige Personen voraussichtlich begünstigt werden
und
- ihnen im Ermessenswege eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung erteilt werden kann.

Da von dieser geplanten Regelung auch die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil gut integrierter Jugendlicher bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder unter bestimmten Voraussetzungen profitieren können, weise ich darauf hin, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Duldung im Ermessenswege auch auf die Eltern oder den personensorgeberechtigten Elternteil sowie die minderjährigen in familiärer Gemeinschaft lebenden Geschwister erstreckt werden kann.

Ich bitte, die Ausländerbehörden unverzüglich zu unterrichten.

Im Auftrag


(Schnieder)